

Standpunkte - Lebensrecht / Abtreibungsproblematik -

Ächtung von Mord und Totschlag

In jeder zivilisierten Gesellschaft wird das Leben als höchstes Gut geachtet. In den Rechtsordnungen aller Völker ist daher Mord das gravierendste aller Verbrechen. Auch andere Delikte, die zum Tod eines Menschen führen, stehen unter Strafe, z. B. der Totschlag. Für Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge haben, werden die drastischsten und härtesten Strafen verhängt. Doch selbst in der Diskussion um die Strafe, die ein Massenmörder verdient, hat sich in zivilisierten Staaten die Auffassung durchgesetzt, dass die Todesstrafe, quasi als Mord durch den Staat, eine unzulässige und menschenunwürdige Strafe ist. Eine Auffassung, die auch die Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM) teilt.



Abbildung 1: Kain und Abel - der erste Mord.

Uneingeschränkter Schutz des menschlichen Lebens ist die Basis jeder menschenwürdigen Gesellschaft. Leben zu achten, zu schützen und zu fördern ist wichtigste Aufgabe eines Staates, die Existenzgrundlage einer humanen Gesellschaft und christliche Pflicht. Aus der Gleichheit aller als Menschen erwächst die Solidarität, die unsere Gesellschaft sozial und gerecht macht.

Das ZENTRUM steht uneingeschränkt hinter der Heiligkeit, der Unantastbarkeit der Menschenwürde und damit jedes Menschen. Wir lehnen jede Art von Auffassung oder Ideologie ab, die Menschen, z. B. Behinderten, Kranken oder Alten, ein geringeres Lebensrecht einräumt oder Starken, Erwachsenen, Arbeitern etc. ein wertvolleres oder höheres Lebensrecht zugesteht. Es gibt keine Abstufungen beim „Lebenswert“ eines Menschen – egal welcher Rasse, Religion, Lebensalter, Staatsangehörigkeit, Gesundheit etc.. Der Wert des Menschenlebens ist unabhängig von seinem körperlichen oder geistigen Zustand so unermesslich wertvoll, dass er nicht gegen irgendetwas anderes aufgewogen werden kann als ein anderes Menschenleben.



Abbildung 2: Leonardo Da Vinci: Studie eines Embryos im Mutterleib

Die Grundfrage: Ist es ein Mensch?

Denkt man über die Abtreibung nach, so kann man sämtliche Erwägungen auf eine einzige Frage zurückführen: handelt es sich um einen Menschen? Insofern kann es bei der Betrachtung der Tötung von Babies im Mutterleib immer nur um die Frage gehen, ob und ab wann es sich um einen Menschen handelt, dem aus seiner Existenz als Mensch dieses universale Menschen- und Lebensrecht zukommt (vergl. „Universale Erklärung der Menschenrechte“, Vereinte Nationen, 1948, UN-Doc. 217/A-(III))

Das Verfassungsgericht (BVerfGG) hat dazu entschieden, dass ein eindeutiger Zeitpunkt, zu dem das Leben begänne, während der Schwangerschaft nicht feststellbar ist. Daher erkennt das BVerfGG – zuletzt am 28. Mai 1993 - dem Baby von Anbeginn der Schwangerschaft den vollen Schutz des menschlichen Lebens zu. Das Verfassungsgericht ist klar der Auffassung, dass es keine abgestufte Menschlichkeit gibt (also eine Aufteilung in mindere, weniger wertvolle und vollwertige Menschen). Nur wenn das Leben der Mutter bedroht ist, darf ein Menschenleben gegen das andere abgewogen werden (medizinische Indikation). Ferner wurde

durch das BVerfGG anerkannt, dass wissenschaftlich eine Trennung in eine Phase „noch kein eigenständiges Leben“ und eine Phase „schon eigenständiges Leben“ nicht möglich ist. Auch vor dem Hintergrund, dass eine vollständige Entwicklung außerhalb des Mutterleibes medizinisch in greifbare Nähe gerückt ist (von der künstlichen Befruchtung im Reagenzglas an) ist eine solche Trennung absurd.

Wissenschaftlich steht fest, dass auch Babies im Mutterleib, wie man generell bei Kindern sieht, sich unterschiedlich schnell entwickeln - einige Kinder laufen mit 9 Monaten, andere erst mit zwei Jahren, Wachstum, Gewicht, Fähigkeiten entwickeln sich unterschiedlich schnell. Dies ist auch während der Schwangerschaft so.

Fest steht aber, dass schon sehr früh - definitiv lange vor der 12. Schwangerschaftswoche - das Baby über die lebenslang gleichen Fingerabdrücke, seine Organe und ein schlagendes Herz verfügt. Es steht fest, dass das Baby bei der Abtreibung versucht, den Werkzeugen des Abtreibers auszuweichen, ferner ist erwiesen, dass das Baby seine Abtreibung bewusst miterlebt und bei seiner Abtreibung Schmerzen erleidet. Dies konnte z. B. durch die bei Angstzuständen entstehenden Adrenalinstöße im Körper des Babies im Mutterleib gemessen werden.

▶ Durch eine absurde Konstruktion der deutschen Gesetzgebung ist heute ein Zustand entstanden, in dem im Tierschutzgesetz vorgeschrieben ist, dass Schlachtvieh durch Narkose vor Schmerzen bewahrt werden muss, Babies aber bei vollem Bewusstsein ohne Narkose unter Schmerzen in Stücke gerissen werden.

Dass es sich bei den abgetriebenen Babies nicht um "Schwangerschaftsgewebe handelt" wird auch klar, wenn man bedenkt, dass Bilder von bei straffreien Abtreibungen zerrissenen Babies als jugendgefährdend eingestuft werden. So musste die Webseite „www.babycaust.de“ nach Indizierung durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften schließen, obwohl ausschließlich Bilder der „Ergebnisse“ der in Deutschland straffreien Abtreibungen gezeigt wurden.



Abbildung 3: Neugeborenes - wäre es abgetrieben worden, wären die Bilder seines zerrissenen Körpers "jugendgefährdend"

Wenn es sich bei den abgetriebenen Babies also nur um unkenntliches, amorphes Schwangerschafts-„Gewebe“ (so die Diktion beispielsweise von Pro Familia) handeln würde – warum sind Bilder der zerstückelten Babies dann als gefährlich verrohend und jugendgefährdend eingestuft?

Zahlen und Daten zur Abtreibungsproblematik

Bayern steht bei der absoluten Zahl vorgenommener Abtreibung auf einem zweiten Platz - mit offiziell 13.593 (Stand 2006) vorgenommenen Tötungen.

In Deutschland kommen auf 1000 Geburten 173,9 Abtreibungen, das heißt, dass ca. 15 % aller Babies (geboren und ungeboren) durch Abtreibung umkommen.

- Abtreibung löst keine Teenagerprobleme -

Die meisten Abtreibungen werden von Frauen zwischen 20 und 30 Jahren vorgenommen (45,5%) - auf die immer wieder problematisierten "Teenagerschwangerschaften" (Minderjährige, Alter unter 18 Jahren) entfallen nur 5,6% aller Abtreibungen.

- Abtreibung nach Vergewaltigungen mit 0,0% Anteil vernachlässigbar -

Während unter die häufig angeführte kriminologische Indikation (Vergewaltigungsoffer) insgesamt nur 0,0% der Abtreibungen fallen (23 Fälle im Jahr 2006) und unter die ebenfalls häufig angeführte medizinische Indikation (Leben oder Gesundheit der Mutter bedroht) nur 2,7% aller Abtreibungen fallen, wird die große Masse der Abtreibungen im Rahmen der Beratungsregelung durchgeführt: 97,3% der Abtreibungen sind nicht medizinisch oder kriminologisch begründet.

- Divergenz von Abtreibung nach der Beratungsregelung und Kostenübernahme durch den Staat -

Im Gesetz ist geregelt, dass eine Abtreibung auf der Basis der Beratungsregelung grundsätzlich durch die Frau zu bezahlen ist. 97,3% aller Abtreibungen müssten also durch die abtreibenden Frauen selbst bezahlt werden. Nur 2,7% der Abtreibungen sollte auf Basis des geltenden Gesetzes durch den Staat bezahlt werden. Tatsächlich werden aber weit über 90% (Zahl aus 2006) der Abtreibungen durch die Krankenkasse erstattet, da eine „Bedürftigkeit angenommen“ wird, diese aber in der Regel nicht überprüft wird. Das bedeutet bei (Quelle: ProFamilia) ca. *460 Euro Kosten* für eine ambulante Abtreibung, bei *116.636 Abtreibungen* auf Basis der Beratungsregelung, bei *90% der Fälle* Kostenübernahme (via Krankenversicherung) durch die Bundesländer übernommene Gesamtkosten von mindestens 48.000.000 Euro Jahr.

Während bei allen Sozialleistungen die Bedürftigkeit auf Basis des Haushaltseinkommen geprüft wird, geht es bei der Kostenübernahme durch die Allgemeinheit ausschließlich um das persönliche Einkommen der Frau. So zahlt die Allgemeinheit beispielsweise die Abtreibung von Ehefrauen, deren Männer oder Lebenspartner über Millionenvermögen und sehr hohe Spitzeneinkommen verfügen. Die Kosten werden auch für Asylbewerber übernommen.

- Zahlen belegen: ein Abtreibungsverbot rettet Mütterleben -

Häufig wird als Argument für die organisierte, straffreie Abtreibung angeführt, dass Frauen in einer Notlage zu einer Abtreibung gezwungen wären, diese illegal aber unter gesundheitsgefährdenden Umständen bei „Kurfuschern“ oder „Engelmacherinnen“ durchführen ließen.

Die tatsächlichen, statistischen Zahlen zu dieser These:

Im Jahr vor der Liberalisierung der Abtreibung in den USA starben 41 Frauen durch Folgen einer illegalen Abtreibung (US national statistics on causes of premature death - Todesursachenstatistik). Selbst wenn man eine extrem hohe Dunkelziffer von 1000% veranschlagt, so sind 1975 (nach der Liberalisierung) durch die sprunghaft gestiegenen Abtreibungseingriffe nach der Liberalisierung der Abtreibung in den USA bei legalen Abtreibungen mehr Frauen gestorben als zuvor bei den illegalen Abtreibungen – denn bei Abtreibungen kommt es bei 0,8% - 1% aller Eingriffe zu tödlichen Komplikationen.

Ähnlich sehen die Zahlen in Polen aus, allerdings unter umgekehrtem Vorzeichen. In Polen wurde die Abtreibung 1993 wieder verboten. Übrigens: 1991 starben bei ca. 117.000 legalen Abtreibungen in Polen über 70 Frauen, seit dem Verbot sind – bei entsprechender wissenschaftlich - statistischer Erhebung der Todesursachen – keine weiteren Todesfälle bei den nun illegalen Abtreibungen bekannt.^{pl}

- Unzuverlässige Datenlage in Entwicklungsländern -

Da verlässliche Statistiken zu Todesursachen in Entwicklungsländern nicht vorliegen, wird oft mit sehr willkürlichen „Horrorzahlen“ operiert. So z. B. wenn es um Mütter in den Staaten Afrikas oder Südamerikas geht, in denen die Abtreibung nicht legal ist. Generell zeigen die Zahlen nur, dass in Staaten, in denen generell große Probleme in der Gesundheitsversorgung bestehen, auch Mütter von der schlechten Versorgungslage betroffen sind.

- mehr als 50% Abtreibungen bei Babies mit Schmerzempfinden, Fingerabdruck und Herzschlag -

50,9% der Abtreibungen werden zwischen der 8. und der 13. Schwangerschaftswoche durchgeführt. In der 8. Woche hat das Baby bereits alle Organe, den unverwechselbaren Fingerabdruck, den es sein Leben lang behalten würde sowie ein schlagendes Herz. Es kann mit den Händen greifen, lutscht am Daumen und nimmt seine Umwelt bewusst wahr. Es hat einen eigenen Blut- und Hormonkreislauf - anhand dessen man Angst- und Schockreaktionen messen kann.



Abbildung 4: Neugeborenes - seit der 8. Woche war es bereits mit allen menschlichen Merkmalen ausgestattet.

in 2006 wurden mindestens 183 Babies abgetrieben, die außerhalb des Mutterleibes lebensfähig gewesen wären. Beim heutigen Stand der Technik hätten wahrscheinlich über 1000 als Frühgeburten eine gute Überlebenschance gehabt.

Unsere Analyse

Das ZENTRUM meint: wir können und dürfen nicht willkürlich entscheiden, wann ein Mensch ein Mensch ist. Wir dürfen auch nicht zulassen, dass Menschen in lebenswertere und weniger lebenswerte Menschen kategorisiert werden. Jeder Mensch hat seine unantastbare Würde, die geschützt werden muss. Das gilt vor allem für diejenigen die unschuldig sind und sich nicht selbst schützen können.

Wir meinen – auf der Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und dem Boden des Bundesverfassungsgerichtsurteils, dass es sich bei dem Baby im Mutterleib bereits von Anbeginn um einen Menschen handelt, dem die gesamte Menschenwürde und die daraus resultierenden Rechte zukommt. Wir weigern uns davon auszugehen, dass es sich bei den Babies im Mutterleib um „weniger lebenswerte“ Menschen handelt, deren Wohl und Wehe in die Willkür anderer Menschen, z. B. der Mutter, gelegt werden darf.

Der Staat ist aufgerufen, seine ganze Hilfe und Fürsorge in den Dienst werdender Mütter zu stellen und umfassenden Schutz sowie soziale wie berufliche Eingliederung und Absicherung der finanziellen Lebensgrundlage zu gewährleisten, um Geburten frei von Ängsten einer Mutter sozial abzusichern. Die mit Kindern verbundenen Lasten dürfen nicht auf einen finanziell- sozialen Abstieg hinauslaufen bzw. als eine Bedrohung in diese Richtung empfunden und wahrgenommen werden.

Es ist nicht einsehbar, dass für die Vergabe von Sozialleistungen – wie z. B. Sozialhilfe – an eine Mutter mit Säugling, andere Regeln gelten, als für die Bedürftigkeit bei der Kostenübernahme der Tötung eines Babies, das sich noch im Mutterleib befindet. Das führt dazu, dass eine Mutter zwar eine Abtreibung bezahlt bekäme, weil sie als „bedürftig“ eingestuft würde, nach der Geburt des Babies aber keinerlei Sozialleistungen erhält, weil für sie und das Baby die viel strengeren Regeln des SGB II (Sozialgesetzbuch 2. Teil) angewendet werden. Wir meinen: Einheitliche Regeln und stringente einheitliche Handhabung und Kontrolle dieser Regeln muss sichergestellt sein.

In unserem reichen Land "Deutschland" besteht ein umfangreiches Netz an Hilfsangeboten. Heute ist niemand mehr durch ein Baby zu einem harten sozialen oder ökonomischen Schicksal verurteilt. Auf den Seiten der abtreibungsbefürwortenden Pro-Familia sind alleine 23 verschiedene mit Geldmitteln ausgestattete Sozialleistungen für Schwangere und Mütter aufgelistet.

Dennoch werden 97,3% aller Abtreibungen auf der Basis von sozialer Notlage durchgeführt. Unserer Meinung passt das nicht zusammen. Demgegenüber kann beispielsweise jedes zur Adoption freigegebene Kind unter 11 möglichen Elternpaaren „auswählen“, denn auf 11 adoptionswillige

Elternpaare kommt nur ein einziges zu Adoption freigegebenes Kind. Die Zahl der adoptierbaren Kinder ist so gering, dass sich viele adoptionswillige Eltern um eine Auslandsadoption bemühen müssen.

Gleichzeitig ist die Abtreibungsmaschinerie ein Millionengeschäft geworden. In spezialisierten Kliniken werden ausschließlich Abtreibungen vorgenommen. In derartigen Kliniken werden hohe Gewinne erzielt.

Denken wir über diese Fakten hinaus an den akuten Mangel an Kindern in Deutschland und den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Sprengstoff, der sich daraus ergibt: kann es sich Deutschland nicht leisten, mehr als 17% seiner kommenden Generationen abtreiben zu lassen.

Unsere Forderungen: Konkrete Sofortmaßnahmen

Da der Weg zu einer Rücknahme der „rechtswidrigen, aber straffreien“ Kindestötung schwierige gesellschaftliche Informations- und Meinungsbildungsprozesse erfordert, die tendenziell längere Zeit in Anspruch nehmen werden, tritt die Zentrumspartei für die folgenden Sofortmaßnahmen ein:

- Zentrale wissenschaftliche Kontrolle der gegenüber Schwangeren in Notlagen verwendeten Informationsbroschüren. Vorgaben und Normen für die „Schwangerenkonfliktberatung“ gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.
- Pflicht zur Aufklärung über alle möglichen Hilfsangebote von privaten, kirchlichen und staatlichen Stellen.
- Pflicht zur Aufklärung der Schwangeren über Risiken, Folgeschäden und Nachwirkungen von Abtreibungen. Insbesondere die Pflicht zur Aufklärung der Schwangeren / Paare über den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten des Babies zum Zeitpunkt der Abtreibung.
- Gewährung und kassenfähige Erstattung von Schmerzbehandlung (Anästhesie) der Säuglinge im Mutterleib. Es kann nicht sein, daß das Tierschutzgesetz vorschreibt, daß Schlachttiere zu narkotisieren sind, Säuglinge im Mutterleib werden aber bei vollem Bewußtsein und vollem Schmerzempfinden lebendig zerteilt.
- Anerkennung des wissenschaftlich belegten "Post-Abortion-Syndrom", einer bei Frauen nach der Abtreibung häufig auftretenden schweren Krankheit, als im Rahmen einer Kassenleistung zu behandelnden Erkrankung.
- Die Regeln für die Kostenübernahme einer Abtreibung sollten den Regel für die Vergabe von Leistungen nach SGB II (z. B. ALG II, Sozialhilfe) angepasst werden. Analog ALG II und Sozialhilfe sollte auch die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben für die Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbrüchen konsequent durchgeführt werden.
- Jeder Arzt hat den Hippokratischen Eid geschworen, in dem es heißt:
"... auch werde ich bei keiner Frau eine Abtreibung durchführen oder ihr ein Abtreibungsmittel geben."
Ärzten, die gegen diesen Eid verstoßen und Abtreibungen durchführen, soll gesetzlich untersagt werden, den Titel "Arzt", "Doktor" bzw. "Dr." zu führen, solange Sie Abtreibungen durchführen. Ein Jahr nach der letzten Abtreibung darf der Titel wieder geführt werden.
- Die Zentrumspartei möchte durchsetzen, dass alle staatlichen und durch den Staat unterhaltene bzw. unterstützte Stellen, den Spruch des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1988 umsetzen, in dem es heißt: *„Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat schließlich auch, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben, deshalb müssen Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten...“* (BVerfGG, 88)

Das Ziel der Zentrumspartei ist es, zunächst so viele Kinder wie möglich - durch die freiwillige Entscheidung der Mutter für ihr Kind - zu retten, um dann mittelfristig zu einer Regelung zu kommen, die alle Kinder effektiv vor der Tötung im Mutterleib schützt.

Kindergeld im Rahmen von Schwangerschaft

- Die Zentrumspartei fordert, dass das Kindergeld ab dem Tag der Empfängnis gezahlt werden muss. Mit der Tötung des Kindes durch die Abtreibung erlischt der Kindergeldanspruch.
- Mütter erhalten durch das während der Schwangerschaft gezahlte Kindergeld bereits eine Hilfe, die auch zur Eröffnung von neuen Lebensperspektiven mit dem Kind beiträgt und echte bzw. vermeintliche Notlagen mindern kann.
- Die Zentrumspartei fordert, dass bereits die Zeit der Schwangerschaft auf die Rentenansprüche der Mütter angerechnet werden sollen. Im Falle der Tötung des Kindes durch eine Abtreibung erlischt dieser Anspruch.

Zusammenfassung:

Grundsätzliche Haltung der bayerischen Zentrumspartei zur Abtreibung:

- Kein Wissenschaftler kann den Beginn des Lebens bestimmen, dies wurde mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt - **Faktum ist**, dass Kinder im Mutterleib bereits wenige Tage nach der Empfängnis ein schlagendes Herz haben, über eigene Fühl- und Denkprozesse verfügen und Schmerzen empfinden.
- Alles Leben wird durch Gott gegeben - der Mensch hat kein Recht dieses Leben anzutasten.
- Das Kind ist genauso ein Mensch wie die Mutter - die Menschwürde beider Personen ist unantastbar.
- Die Zentrumspartei lehnt daher die Tötung von Kindern - egal ob behindert, geborenen oder ungeborenen - grundsätzlich ab.

Quellen:

[1] Statistisches Bundesamt – „Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche“ (www.destatis.de)

[a]<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Content75/SchwangerschaftsabbruecheInfo.psm1>

[b]<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche.psm1>

[2] ProFamilia - <http://www.profamilia.de/article/show/13010.html>

[3] ProFamilia - <http://www.profamilia.de/article/show/942.html>

[4] Wikipedia - <http://de.wikipedia.org/wiki/Abtreibung>

[5] „Abortion in the USA and UK“ - Colin Francome, Ashgate Publishing

[6] Humanistische Union: Definition Menschenwürde - <http://www.humanistische-aktion.de/wuerde.htm>

[7] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - <http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/index.html>

[8] Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993,

pl -

Zur Darstellung der Fakten in Polen:

Bei Abtreibungsbefürwortern kursieren hinsichtlich der Erfahrungen, Zahlen und Fakten in Polen seit 1990 statistisch nicht nachvollziehbare Daten zu „Laien-“ und „Selbstabtreibungen“.

Diese Zahlen werden in der Regel mit „Hörensagen“ oder nicht weiter fundierten „Befragungen von Krankenschwestern“ oder Einzelfällen (wie z. B. der am EU Gerichtshof verhandelte Fall einer medizinischen Indikation) begründet. Eine angebliche Studie der „Föderation für Frauen und Familienplanung“ hat sich als wissenschaftlich nicht fundiert herausgestellt, dennoch: die fiktiven Zahlen von 80.000 – 200.000 illegalen Abtreibungen aus dieser - immer gleichen und widerlegten - Quelle „Föderation für Frauen und Familienplanung“ kursieren auf vielen Webseiten im Internet und in Zeitungen und Zeitschriften.

Zahlen zur tatsächlichen Sterblichkeit von Frauen bei illegalen Abtreibungen in Polen werden nicht genannt. Diese müssten aber gemäß der Pflicht zur Dokumentation von Todesursachen in der polnischen Statistik erfasst und ausgewiesen sein. Obschon zu erwarten wäre, dass jeder bekannt werdende Einzelfall (ähnlich wie der o. a. Fall einer medizinischen Indikation) von Abtreibungsbefürwortern publizistisch massiv verwendet würde, ist für Polen kein einziger solcher Fall bekannt.

Wie bereits ausgeführt, darf ein Menschenleben höchstens gegen ein anderes Menschenleben aufgewogen werden.